

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 21/2023

Veröffentlicht am: 28.03.2023

Erste Änderung vom 7. Dezember 2022

Erste Änderung vom 7. Dezember 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 22. Mai 2019 (Amt.Mit. Amt.Mit. 55/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 7. Dezember 2022 die folgende erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ziele des Studiums

Der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ soll die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit als Lehrperson für die Vermittlung des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache (DaFZ) an Lernende unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Herkunft im In- und Ausland vorbereiten. Das grundlegende theoretische Wissen und die nötigen praktischen Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Forschungsbefunde und aktueller methodisch-didaktischer Entwicklungen so vermittelt, dass die Absolventen und Absolventinnen des Masters in der Lage sind,

- die deutsche Sprache linguistisch korrekt zu beschreiben und didaktisch angemessen zu vermitteln,
- im Bewusstsein ihrer kulturellen Mittlerfunktion zielgruppenadäquat und interkulturell kompetent sprachliche und landeskundliche Lernziele integriert zu vermitteln,
- qualifizierten Unterricht eigenständig zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu optimieren,
- Lehrmaterialien zu bewerten und, auch unter Rückgriff auf die neuesten digitalen Medien, selbst zu erstellen,
- aktuelle Forschungsansätze im Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung und der Angewandten Linguistik kritisch zu analysieren und
- eigene Forschungsfragen zu entwickeln und in empirischen Forschungsprojekten selbständig zu untersuchen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Germanistik oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem fachlich einschlägigen Studiengang sind 12 LP in germanistischer/ allgemeiner Linguistik und 12 LP in germanistischer/ allgemeiner Literaturwissenschaft/ Übersetzungswissenschaft nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Module von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- a) Der Nachweis über eine obligatorische Fachstudienberatung, in der die Bewerberinnen und Bewerber Auskunft über ihre Erwartungshaltung erteilen und aufgrund dessen eine Beratung und Einschätzung zur Studiengangswahl erhalten. Alternativ kann das persönliche Beratungsgespräch durch ein Schreiben über die Erwartungshaltung ersetzt werden, auf dessen Grundlage die Einschätzung zur Studiengangswahl erfolgt. Der Nachweis über die persönliche Fachstudienberatung oder alternativ das Schreiben über die Erwartungshaltung sind als Teil der Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- b) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachler/innen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden.
- c) Es ist dringend empfohlen, bis zum Studienbeginn Kenntnisse zweier weiterer moderner Sprachen zu erwerben, darunter auf jeden Fall Englisch auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarats.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Praxisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profildbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		30	
Grundwissen DaFZ	PF	6	
Grammatik und Grammatikvermittlung DaFZ	PF	6	
Bewusstmachung von Sprachlernprozessen	PF	6	
Kulturreflexives Lernen	PF	12	
Praxisbereich		24	
Unterrichtskommunikation	PF	6	
Unterrichtspraktikum	PF	12	
Unterrichtsforschung	PF	6	
Aufbaubereich		12	
Didaktik der kommunikativen Fertigkeiten und Wortschatzvermittlung	PF	12	

Vertiefungsbereich		12	
Angewandte Linguistik	PF	12	
Profilbereich		12	
Medien und Materialien im DaFZ-Unterricht	WP	12	
Heterogenität und Mehrsprachigkeit	WP	12	
Studium International I	WP	6	
Studium International II	WP	6	
Studium Interdisziplinär I	WP	6	
Studium Interdisziplinär II	WP	6	
Abschlussbereich		30	
Abschlussprüfung	PF	30	
Summe		120	

(3) Basisbereich

Dieser Bereich vermittelt grundlegende Komponenten, aktuelle Schwerpunkte, Tendenzen und Forschungsfragen des Fachs Deutsch als Fremdsprache, Kenntnisse über die Grammatik des Deutschen, über kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Inhalte sowie über die Entwicklung angemessener didaktisch-methodischer Ansätze. Er zielt auf die kritische Reflexion zentraler Ziele des DaFZ-Unterrichts ab und führt in die Bewusstmachung von Sprachlernprozessen ein. Damit sind die Studierenden sowohl fachdidaktisch als auch fachwissenschaftlich auf den Praxis-, Aufbau- und Vertiefungsbereich vorbereitet.

(4) Praxisbereich

Der Bereich vermittelt die zum Unterrichten benötigten praktischen Fertigkeiten, sowohl für die Planung als auch für die Durchführung des Unterrichts. Die Kombination von systematischer Unterrichtsbeobachtung, eigener Unterrichtserfahrung, kritischer Reflexion und Optimierung von unterrichtlichem Handeln soll die Studierenden auf die praktischen Herausforderungen des Berufs als DaFZ-Lehrperson vorbereiten. Zudem sollen die Studierenden durch den Zugang zu authentischen Unterrichtskontexten eigene Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Unterrichtsforschung durchführen. Dazu werden empirische Forschungsmethoden vermittelt, die Studierende in die Lage versetzen, wissenschaftliche Untersuchungen kritisch zu beurteilen sowie eigene Forschungsfragen und Forschungsdesigns zu entwickeln.

(5) Aufbaubereich

In diesem Bereich geht es um die praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Vermittlung der kommunikativen Fertigkeiten im rezeptiven und produktiven Sprachgebrauch. Er bereitet die Studierenden darauf vor, die kommunikative Kompetenz im DaFZ-Unterricht mit zielgruppenadäquaten Methoden zu fördern und effiziente Wortschatzvermittlungsstrategien zu beschreiben und einzusetzen.

(6) Vertiefungsbereich

In diesem Bereich werden fremdsprachenerwerbsrelevante Phänomene aus den linguistischen Nachbardisziplinen Phonetik, Psycho- und Neurolinguistik, Pragmalinguistik, Semantik, Lexikologie und Morphosyntax vermittelt und die Studierenden dazu befähigt, diese Kenntnisse für den DaFZ-Unterricht nutzbar zu machen.

(7) Profilbereich

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Spezialisierung. Sie können ihr Wissen zum einen in praxisbezogenen Themengebieten in weiteren spezifischen Bereichen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache vertiefen, insbesondere auf dem Gebiet der Lehrmaterialanalyse und -erstellung und der digitalen Medien. Zum anderen können sich die Studierenden auf die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in den Bereichen Alphabetisierung, Schriftspracherwerb, Sprachsensibler Fachunterricht und Fachsprache sowie Heterogenität und Mehrsprachigkeit spezialisieren. In diesem Bereich besteht auch die Möglichkeit im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes interkulturelle und internationale Sozial- und Handlungskompetenzen zu vertiefen bzw. sprachwissenschaftliche und didaktische Fragestellungen im interdisziplinären Kontext zu reflektieren.

(8) Abschlussbereich

Im Abschlussmodul sollen die Studierenden zeigen, dass sie solide Kenntnisse im gesamten Fach erworben haben und in der Lage sind, eine fundierte eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die entweder auf einem empirischen Forschungsdesign basiert, als literaturreferierende Arbeit angelegt ist oder einsetzbare Unterrichtsmaterialien konzipiert, die auf einem hohen Niveau inhaltlich und didaktisch-methodisch reflektiert sind.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/arbeitsgruppen/ag-daf/studium-zertifikatskurse/ma-daf>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“ ist im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Unterrichtspraktikum verpflichtend vorgesehen. Dies kann entweder in Deutsch-Sprachkursen an der Philipps-Universität Marburg selbst oder an den ausländischen Partneruniversitäten oder -schulen im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland stattfinden und ggf. mit den Modulen Studium International I und II kombiniert werden. In beiden Fällen vermittelt die AG DaF die Praktikumsplätze. Die Plätze werden nach Bewerberlage und Verfügbarkeit zugewiesen und bei starker Nachfrage durch Losverfahren zugeteilt. Die Studiengangsverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit den Sprachkurslehrpersonen für die wissenschaftliche Anleitung und Betreuung des Praktikums zuständig. Konkrete Informationen zum Auslandspraktikum und

Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite hinterlegt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Deutsch als Fremdsprache“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

13. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

14. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten
- Praktikumsberichten
- Sprachlernberichten
- Projektberichten
- (E-)Portfolios

- Erstellung von Lehrmaterialien
- Forschungsberichten
- Fallanalysen
- einer Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form von

- Kolloquien
- Mündlichen Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauer oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3). Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4

Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden; der Prüfungsausschuss gibt die Fristen für eine Abmeldung in geeigneter Weise bekannt.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 29 bleibt unberührt.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

17. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

18. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin

ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- und Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

19. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

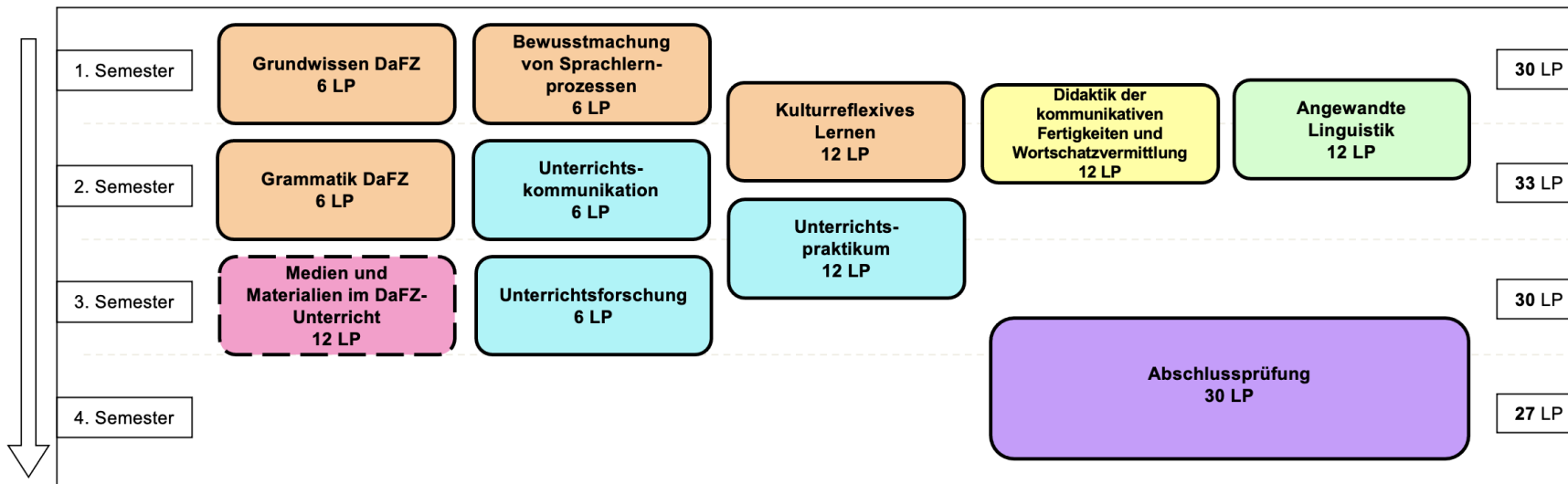
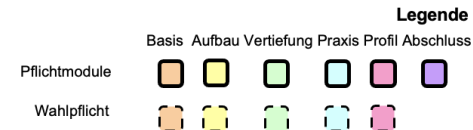
(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

20. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master Deutsch als Fremdsprache

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang Deutsch als Fremdsprache mit Beginn zum Wintersemester



21. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil) <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Grundwissen DaFZ (Modul 1) <i>Foundations of German as a Foreign or Second Language</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Bestandteile, Theorien, aktuelle Tendenzen und Forschungsschwerpunkte des Fachs differenziert zu beschreiben - grundlegende didaktische Prinzipien und methodische Herangehensweisen in ihrer historischen und aktuellen Bedeutung kritisch zu reflektieren 	keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)
Grammatik und Grammatikvermittlung DaFZ (Modul 2) <i>Grammar and Teaching Grammar of German as a Foreign and Second Language</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - deutsche Grammatikphänomene linguistisch angemessen zu beschreiben und spezielle Schwierigkeiten für DaFZ-Lernende zu erkennen und zu erklären - zielgruppenadäquaten Grammatikunterricht zu 	keine	Studienleistung: Micro-Teaching Modulprüfung: Klausur (60-90 Minuten)

				planen und didaktisch sinnvoll durchzuführen		
Bewusstmachung von Sprachlernprozessen (Modul 3) <i>Awareness of Language Acquisition Processes</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Komponenten und Kompetenzen des autonomen Fremdsprachenlernens differenziert zu beschreiben - didaktisch-methodische Prinzipien individueller Sprachlernberatung und mögliche Wege zum Erreichen von Sprachlernzielen aufzuzeigen - Merkmale und Strukturen deutscher Wissenschaftssprache zu erklären - Prinzipien der Unterrichtsbeobachtung anzuwenden - Fremde und eigene Sprachlehr- und -lernprozesse zu reflektieren, zu evaluieren und zu optimieren - fremde und eigene Texte in verschiedenen wissenschaftlichen Kommunikationsformen kritisch zu analysieren 	keine	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: a) Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i> b) Sprachlernbericht (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen
Kulturreflexives Lernen (Modul 4)	12	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:	keine	Studienleistung:

<p><i>Cultural reflective Learning</i></p>				<ul style="list-style-type: none"> - einen Überblick über die vorhandenen kulturbezogenen Materialien zu geben und Kriterien für deren kritische Beurteilung anzuwenden - einschlägige didaktisch-methodische Prinzipien für den Fremdsprachenunterricht mit literarischen Texten anzuwenden - kulturreflexiven Unterricht nach aktuellen kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu konzipieren - unterschiedliche literarische Texte und kulturreflexive Ansätze auf deren Eignung im Fremdsprachenunterricht kritisch zu prüfen - eine zielgruppenadäquate Auswahl und Didaktisierung von kulturbezogenen Themen und literarischen Texten und deren Integration in die Sprachvermittlung vorzunehmen 		<p>a) Portfolio (6-8 Seiten, zzgl. Anhang mit Materialien) <i>oder</i></p> <p>b) Referat <i>oder</i></p> <p>c) Kriterienanalyse (6-8 Seiten, zzgl. Anhang mit Materialien)</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>a) Projektbericht (10-12 Seiten, zzgl. Anhang mit Materialien), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i></p> <p>b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i></p> <p>c) Klausur (60-90 Min.)</p>
<p>Unterrichtskommunikation</p> <p>(Modul 5)</p> <p><i>Classroom Communication</i></p>	6	Pflicht	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interaktionsprozesse im DaFZ-Unterricht systematisch zu beobachten und zu analysieren - Fremde (und eigene) unterrichtliche 	keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Fallanalyse (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i></p> <p>b) Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen</p>

				<p>Kommunikationsmuster kritisch zu beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterrichtliche Interaktion sprachbewusst und lernförderlich zu gestalten <p>Fehler fundiert zu analysieren und angemessenen zu korrigieren</p>		
<p>Unterrichtspraktikum (Modul 6) <i>Teaching Internship</i></p>	12	Pflicht	Praxis-modul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten differenziert zu beurteilen und umzusetzen - Unterricht gezielt, strukturiert und kritisch zu beobachten - Unterricht zu planen und Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln - zielgruppenadäquat Unterricht durchzuführen und flexibel auf die entstehenden Herausforderungen zu reagieren - den eigenen/fremden Unterricht und die eigene/fremde Lehrendenrolle zu reflektieren 		<p>Studienleistung: Präsentation und Ausarbeitung eines Unterrichtskonzepts (10-12 Seiten, zzgl. Anhang mit Unterrichtsmaterialien)</p> <p>Modulprüfung: Kritische Reflexion des eigenen Unterrichts in Form eines Praktikumsberichts (15-20 Seiten, zzgl. Anhang mit Unterrichtsmaterialien), Bearbeitungszeit 4 Wochen</p>
<p>Unterrichtsforschung (Modul 7) <i>Teaching Research</i></p>	6	Pflicht	Praxis-modul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien und Methoden für empirische 	keine	<p>Modulprüfung: a) Forschungsbericht (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit</p>

				<p>Forschungsdesigns zu beschreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gütekriterien empirischer Forschung anzuwenden und mögliche Fehlerquellen bei der Erhebung und Auswertung der Daten zu antizipieren - die Methodik wissenschaftlicher Untersuchungen der aktuellen Unterrichtsforschung kritisch zu beurteilen - einzelne Aspekte des Lehrens und Lernens von Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache anhand von Ansätzen Forschenden Lernens zu untersuchen - aktuelle empirische Fragestellungen im Bereich der Unterrichtsforschung zu formulieren - eigene Forschungsfragen und Untersuchungen selbstständig zu entwickeln - Forschungsdaten zu erheben, darzustellen und auszuwerten 		<p>2 Wochen <i>oder</i></p> <p>b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen</p>
Didaktik der kommunikativen Fertigkeiten und Wortschatzvermittlung	12	Pflicht	Aufbaumodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der kommunikativen Fertigkeiten 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>a) Micro-Teaching <i>oder</i></p> <p>b) Referat</p> <p>Modulprüfung:</p>

<p>(Modul 8)</p> <p><i>Didactics of Communicative Competence and Vocabulary</i></p>				<p>auf rezeptiver (Hör- und Leseverstehen) und produktiver Ebene (mündlicher und schriftlicher Ausdruck) zu benennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zielgruppengerechten und kommunikativ ausgerichteten DaF-Unterricht theoretisch begründet zu konzipieren - einschlägige Wortschatzvermittlungsmethoden kritisch zu beschreiben - effiziente Wortschatzarbeit durchzuführen und Vokabellernstrategien zu vermitteln 		<p>a) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i></p> <p>b) Klausur (60-90 Min.)</p>
<p>Angewandte Linguistik</p> <p>(Modul 9)</p> <p><i>Applied Linguistics</i></p>	12	Pflicht	Vertiefungsmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Grundlagen der Beschreibungskategorien und Klassifizierung von Vokalen, Konsonanten und suprasegmentellen Merkmalen zu beschreiben - Laute und phonetische/phonologische Prozesse der standarddeutschen Sprache zu differenzieren und zu beschreiben - das phonetische Zeicheninventars der International Phonetic 	keine	<p>Studienleistung:</p> <p>a) Klausur <i>oder</i></p> <p>b) Referat</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (60-90 Min.) <i>oder</i></p> <p>b) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i></p> <p>c) Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen</p>

				<p>Association (IPA) anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausspracheschwierigkeiten von Deutschlernenden zu erkennen, Lösungsansätze zu entwickeln und didaktisch einzusetzen - grundlegende methodische Kenntnisse in Psycho- und Neurolinguistik auf verschiedenen Fragestellungen zur Sprachkognition anzuwenden - erwerbsrelevante Phänomene aus den linguistischen Grundbereichen Sprache und Sprachtypologie, Morphosyntax, Semantik und Pragmalinguistik zu beschreiben und Anwendungsmöglichkeiten im DaFZ-Unterricht zu erkennen 		
<p>Medien und Materialien im DaFZ-Unterricht</p> <p>(Modul 10)</p> <p><i>Media and Materials in German as a Foreign and Second Language</i></p>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wichtige didaktisch-methodische Prinzipien zu grundlegenden Themenkomplexen wie digitalen Medien zu erklären - kritisch-reflektiert mit Lehr- und Lernmaterialien umzugehen 	keine	<p>Studienleistung: Präsentation</p> <p>Modulprüfung: a) (E-)Portfolio (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i> b) Erstellung von eigenem Lehrmaterial mit didaktischer</p>

				<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien für die Analyse aller Bestandteile von Lehrwerken sowie ihrer Funktionalität zu benennen und anzuwenden - Kriterien für die Analyse digitaler Lehr- und Lernmaterialien sowie Anwendungen und E-Learning-Tools für den DaF-Unterricht zu benennen und anzuwenden - Qualität und Zielgruppenadäquatheit von (digitalen) Lehrmaterialien zu beurteilen - (digitales) Lehrmaterial auf einem hohen Qualitätsstandard selbständig zu erstellen - Lehr- und Lernmaterialien an die Bedürfnisse konkreter Lerngruppen und -kontexte anzupassen 		Begründung (10-12 Seiten, zzgl. Anhang), Bearbeitungszeit 4 Wochen
Heterogenität und Mehrsprachigkeit (Modul 11) <i>Heterogeneity and Multilingualism</i>	12	Wahlpflicht	Profil-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - besondere Herausforderungen im Unterricht mit sprachlich und kulturell heterogenen Lerngruppen zu beschreiben - Grundlagen der Alphabetisierungsarbeit angemessen darzustellen - unterschiedliche Fertigkeiten auf niedrighschwelligem Niveau zu vermitteln 	keine	Studienleistung: a) Referat <i>oder</i> b) schriftliche Reflexion (6-8 Seiten) <i>oder</i> c) Lerntagebuch (6-8 Seiten) Modulprüfung: a) schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12

				<ul style="list-style-type: none"> - methodisch-didaktische Grundlagen des sprachsensiblen Fachunterrichts zu formulieren - Lerninhalte für Geflüchtete und nicht (ausreichend) lateinisch alphabetisierte Lernende zielgruppenadäquat aufzubereiten - Stifführung, Laut-Buchstaben-Zuordnung und Synthesefähigkeiten im Alphabetisierungsunterricht zu vermitteln - die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts auf der Wort-, Satz- und Textebene zu beschreiben - binnendifferenzierende Materialien zu erstellen, die die besonderen bildungs- und fachsprachlichen Herausforderungen für Lernende mit Migrationshintergrund berücksichtigen 		<p>Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen <i>oder</i></p> <p>b) Hausarbeit (10-12 Seiten), Bearbeitungszeit 4 Wochen</p>
Studium International I (Modul 12) <i>International Studies I</i>	6	Wahlpflicht	Profil- modul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremdsprachendidaktische Fragestellungen im internationalen Kontext zu reflektieren; 	keine	<p>Modulprüfung</p> <p>a) mündliche Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i></p> <p>b) Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i></p>

				<ul style="list-style-type: none"> - in einer (neuen) Fremdsprache alltagssprachlich kompetent zu kommunizieren; - Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen; 		c) Klausur (90 Minuten)
Studium International II (Modul 13) <i>International Studies II</i>	6	Wahlpflicht	Profil-modul	<p>Aufbauend auf das Studium International I sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremdsprachendidaktische Fragestellungen im internationalen Kontext wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und zu kommunizieren; - in einer (neuen) Fremdsprache wissenschaftssprachlich kompetent zu kommunizieren; - Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen und 	keine	Modulprüfung a) mündliche Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i> b) Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i> c) Klausur (90 Minuten)

				handlungsorientiert umzusetzen;		
Studium Interdisziplinär I (Modul 14) <i>Interdisciplinary Studies I</i>	6	Wahlpflicht	Profil-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremdsprachendidaktische Fragestellungen im Kontext interdisziplinärer Perspektiven zu integrieren - Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen 	keine	Modulprüfung a) mündliche Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i> b) Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i> c) Klausur (90 Minuten)
Studium Interdisziplinär II (Modul 15) <i>Interdisciplinary Studies II</i>	6	Wahlpflicht	Profil-modul	Aufbauend auf das Studium Interdisziplinär I sind Studierende nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: <ul style="list-style-type: none"> - sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremdsprachendidaktische Fragestellungen im Kontext interdisziplinärer Perspektiven wissenschaftlich fundiert zu integrieren - Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen zu verknüpfen und handlungsorientiert umzusetzen 	keine	Modulprüfung a) mündliche Präsentation (30 Minuten) <i>oder</i> b) Hausarbeit (ca. 8-10 Seiten), Bearbeitungszeit 2 Wochen <i>oder</i> c) Klausur (90 Minuten)

<p>Abschlussprüfung (Modul 16) <i>Final Examination</i></p>	30	Pflicht	Abschluss- modul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wissenschaftliche Arbeit durch Anwendung der im Rahmen des Masterstudiums erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse eigenständig zu planen und durchzuführen und eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten; - die für die Anfertigung einer Masterarbeit relevante Literatur eigenständig zu recherchieren, zu rezipieren und zu verarbeiten; - das für die Masterarbeit geeignete methodische Instrumentarium auszuwählen, zu begründen und anzuwenden sowie kritisch-analytisch zu reflektieren; - sich aktiv und konstruktiv am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen und die eigene Masterarbeit sprachlich und wissenschaftlich angemessen zu formulieren - Fachwissen zu zwei weiteren Teilgebieten der Disziplin inhaltlich korrekt darzustellen, anzuwenden und kritisch zu reflektieren 	<p>Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 48 LP.</p>	<p>Zwei Modulteilprüfungen:</p> <p>a) Masterarbeit (24 LP), (ca. 60 Seiten), Bearbeitungszeit 5 Monate <i>und</i></p> <p>b) Kolloquium (30 Minuten, 6 LP)</p>
---	----	---------	---------------------	--	--	--

22. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Exportmodule der Lehreinheit Deutsch als Fremdsprache
Modulbezeichnung: Grundwissen DaFZ <i>Englischer Modultitel: Foundations of German as a Foreign or Second Language</i>
Modulbezeichnung: Grammatik und Grammatikvermittlung DaFZ <i>Englischer Modultitel: Grammar and Teaching Grammar in German as a Foreign and Second Language</i>
Modulbezeichnung: Kulturreflexives Lernen <i>Englischer Modultitel: Cultural reflective Learning</i>
Modulbezeichnung: Unterrichtskommunikation <i>Englischer Modultitel: Classroom Communication</i>
Modulbezeichnung: Heterogenität und Mehrsprachigkeit <i>Englischer Modultitel: Heterogeneity and Multilingualism</i>
Modulbezeichnung: Studium International I Englischer Modultitel: International Studies I
Modulbezeichnung: Studium International II Englischer Modultitel: International Studies II

Artikel 2

Die erste Änderung gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Studiengang Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Mai 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 22. Mai 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 27.03.2023

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.03.2023